

Dienstanweisung Nr.

der Landeshauptstadt Schwerin für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Dienstanweisung Zuwendungen)

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
 - 2 Zweck
 - 3 Begriff der Zuwendung
 - 4 Rechtliche Grundlagen
 - 5 Grundsätze für die Veranschlagung
 - 6 Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen
 - 7 Auszahlung der Zuwendungen
 - 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids,
Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
 - 9 Nachweis der Verwendung
 - 10 Prüfung des Verwendungsnachweises
 - 11 Schlussbestimmungen
-
- | | |
|-----------|---|
| Anlage A | Allgemeine Grundsätze für Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Schwerin |
| Anlage B | Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung |
| Anlage C | Ergebnis der Antragsprüfung (Mindestanforderungen) |
| Anlage D | Vorläufiger Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsbescheid |
| Anlage E | Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises (Mindestanforderungen) |
| Anlage 1a | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen
Förderung (ANBest-I) |
| Anlage 1b | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P) |
| Anlage 2 | Mittelanforderung |
| Anlage 3a | Verwendungsnachweis |
| Anlage 3b | Einfacher Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis |
| Anlage 4 | Einverständniserklärung |

1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Ämter, Einrichtungen und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin.

2 Sprachliche Bezeichnungen

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde nach dem Vorbild der entsprechenden LandesVO die männliche Sprachform verwendet. Diese ist geschlechtsneutral gemeint und gilt sinngemäß auch für die weibliche Sprachform.

Bsp.: Zuwendungsempfänger gilt auch für Zuwendungsempfängerin, Zuwendungsgeber gilt auch für Zuwendungsgeberin.

3 Zweck

Die Dienstanweisung hat den Zweck, das Zuwendungsverfahren in der Stadtverwaltung zu vereinheitlichen, um die Zuwendungsvergabe im Sinne der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Sie umfasst das Verfahren zur Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen sowie die Rückforderung von Zuwendungen und die Erhebung von Zinsen.

4 Begriff der Zuwendung

4.1 Zuwendungen sind Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

4.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte auf Grund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden sowie satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

4.3 Folgende Zuwendungsarten sind zu unterscheiden:

- Projektförderungen zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben,
- institutionelle Förderungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr.

5 Grundsätze für die Veranschlagung

5.1 Die Veranschlagung von Ausgaben für Zuwendungen ist nur zulässig:

- wenn die Landeshauptstadt Schwerin an der Erfüllung des Zuwendungszweckes ein erhebliches Interesse hat
und

- wenn dieses Interesse ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Maße befriedigt werden kann.

5.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen für investive Vorhaben sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich die Landeshauptstadt Schwerin gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.

5.3 Ausgaben für Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen endgültigen oder vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist formlos als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit dem Beigeordneten für Finanzen von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.

5.4 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit diese für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.

5.5 Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Kassenwirksamkeit, Jährlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Nur in Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung durch einen Beschluss des zuständigen Gremiums vorliegt.

5.6 Gemäß § 6 (4) GemHVO sollen Ausgaben für denselben Zweck nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

5.7 Werden Zuwendungen für eine von der Landeshauptstadt Schwerin geförderte Maßnahme auch von anderen öffentlichen Stellen gewährt, ist sicherzustellen, dass ggf. unterschiedliche Zuwendungsvoraussetzungen nicht zu einer Gefährdung oder Erschwernis des Zuwendungszweckes führen.

Gefährdungen oder Erschwernisse können insbesondere auftreten, wenn Regelungen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch den beteiligten Zuwendungsgeber

auseinanderfallen.

6 Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen

6.1 Bewilligungsvoraussetzungen

6.1.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Teilfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

6.1.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die zuständige Stelle kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Beigeordneten für Finanzen und der zuständigen Baudienststelle Ausnahmen zum Baubeginn zulassen.

6.1.3 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur auf Basis dieser Dienstanweisung unter ergänzenden Bestimmungen aus fachspezifischen Richtlinien gewährt werden.

6.2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

6.2.1 Vor Veranschlagung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Dabei sind die Interessenlagen der Landeshauptstadt Schwerin und des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen.

6.2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar:

1. nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung), oder
2. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).
Die Zuwendung nach 1. oder 2. ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
3. in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).
Die Zuwendung nach 3. kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

6.2.3 Der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, so dies möglich ist, feste Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach dem Vomhundertsatz anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht, bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z. B. als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist.

6.2.4 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Landeshauptstadt Schwerin möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

6.2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

6.2.6 Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2.7 Alle kassenunwirksamen (kalkulatorischen) Kosten, wie z. B. Abschreibungen, Verzinsung des Eigenkapitals und Rückstellungen sind nicht zuwendungsfähig.

6.3. Antragsverfahren

6.3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages (Muster Anlage B). Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen des Zuwendungsgebers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angaben zu den Folgekosten usw.) zu belegen.

6.3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- bei Projektförderung ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird,
- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung,
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan, Haushalts oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

6.3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten (Muster Anlage C), der den Mindestanforderungen der Anlage entspricht. Dabei kann auf andere Unterlagen (z. B. Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf:

- die Beteiligung anderer Ämter (auch in fachtechnischer Hinsicht),
- den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Wahl der Finanzierungsart,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- die finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltspläne der Landeshauptstadt Schwerin.

Geht der Bewilligungszeitraum über das laufende Haushaltsjahr hinaus, ist zu bestätigen, dass die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist.

6.3.4 Ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

6.3.5 Vom zuständigen Amt ist weiterhin zu prüfen:

- Rechtspersönlichkeit des Zuwendungsempfängers,
- ist der Zuwendungsantrag von der vertretungsberechtigten Person unterzeichnet (Auszug Handelsregister, Vereinsregister),
- sind die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben (Ansätze, Verpflichtungsermächtigung),
- wie lange sollen die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände an den Zuwendungszweck gebunden werden,
- sind die Kostenangaben zeitnah ermittelt worden,
- welche Auflagen, insbesondere bei Baumaßnahmen, sind zu erteilen, ist der Ausführungszeitraum realistisch und nach Bewilligung noch einzuhalten.

6.4 Bewilligung

6.4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Für den Zuwendungsbescheid soll, der jeweiligen Förderung angepasst (Muster Anlage D) verwendet werden. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG M- V).

6.4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers (bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften ist immer auch die vertretungsberechtigte natürliche Person zu bezeichnen),
2. die Höhe der Zuwendung,

3. die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - gegebenenfalls die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind. Ergänzend gilt:

- Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann. Der Zuwendungszweck ist gegebenenfalls durch Erläuterungen zu präzisieren.

- Werden Gegenstände erworben oder hergestellt, so ist regelmäßig festzulegen, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er andernfalls zu verfahren hat. So kann der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände der Landeshauptstadt Schwerin oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann der Zuwendungsgeber eine Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Er kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindestlös erzielt wird.

- Bei der Bewilligung kann der Zuwendungsgeber ferner auferlegen, dass der Zuwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Gegenstände der Landeshauptstadt Schwerin oder einem Dritten übereignet.

- Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist grundsätzlich auszuschließen.

4. die Finanzierungsform, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5. den Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,

6. bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Zuwendungsgeber die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,

7. soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,

8. die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen
Gegebenenfalls sind in dem Zuwendungsbescheid weitere Auflagen aufzunehmen, die eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder Förderprogramms ermöglichen.

9. Hinweise zur Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung,

10. gegebenenfalls den Hinweis auf einen Rechtsbehelfsverzicht, um die sofortige Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeizuführen.

6.4.3 Zuwendungsbescheide an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen sind Verpflichtungserklärungen. Die interne Entscheidungsbefugnis ergibt sich aus der Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftenordnung).

6.5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

6.5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG M- V für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus den Anlagen 1a bzw. 1b. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

6.5.2 Der Zuwendungsgeber darf auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides:

1. bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,
2. bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans bei mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
3. Nach ANBest-P ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen, soweit entsprechende Einsparungen nachgewiesen werden, ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers bis zu 20 v. H. überschritten werden,
4. im Falle der Festbetragsfinanzierung und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge die Regelungen der ANBest-P über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalls anpassen.

6.5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der geplante Umfang der Maßnahme oder der Finanzierungsplan aus zwingenden Gründen wesentlich ändern sollte, Drittmittel hinzukommen oder der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (ANBest-P).

Im Zuwendungsbescheid ist auf die Mitteilungspflicht hinzuweisen und auf den Vorbehalt, die Bewilligung aufzuheben, zu kürzen oder zurückzufordern, wenn die Mitteilung unterlassen wurde.

6.5.4 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falls im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

1. der Vorbehalt dinglicher Rechte der Landeshauptstadt Schwerin an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs. Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Dem Zuwendungsempfänger muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Sicherung soll bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.
2. bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
3. die Beteiligung weiterer Ämter,
4. Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises,

5. bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften der GemHVO. Da die Vorschriften der GemHVO nicht unmittelbar für Zuwendungsempfänger gelten, muss im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen (beispielsweise in einem allgemeinen Teil des Wirtschaftsplanes) festgelegt werden, inwieweit haushaltsrechtliche Bestimmungen der GemHVO sinngemäß anzuwenden sind. Dabei wird die Gesamthöhe der Förderung aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen sein.

6.5.5 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG MV). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden.

6.5.6 Solange keine rechtskräftige Haushaltssatzung in der Landeshauptstadt Schwerin vorliegt (vorläufige Haushaltsführung), ist ein vorläufiger Zuwendungsbescheid auszustellen und auch nur dann, wenn in den zurückliegenden Haushaltsjahren bereits eine Förderung von Projekten und Maßnahmen erfolgte. Grundsätzlich sind vorläufige Zuwendungsbescheide nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung durch ordentliche Zuwendungsbescheide zu ersetzen.

7 Auszahlung der Zuwendungen

7.1 Die Zuwendungen sollen erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet (Anlage 4).

7.2 Zuwendungen dürfen ausnahmsweise in der Zeit vorläufiger Haushaltsführung ausgezahlt werden, wenn die Ausgabe und der Zweck der Zuwendung die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 1 KV M-V erfüllen.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung (Anlage 2). Dazu ist die Anlage dem Zuwendungsempfänger zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zu übergeben.

7.4 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Der Zuwendungsgeber kann die Auszahlung eines Restbetrags bzw. der Schlussrate von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen. Als Auszahlungstag gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut. Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid. Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Zuwendungsgeber selbst eine Schlussrate einbehält.

7.5 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

7.6 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausbezahlt werden.

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48 bis 49a VwVfG M-V). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG M-V). Die Rücknahme oder der Widerruf eines Zuwendungsbescheides sind bei erheblicher Bedeutung durch die Rechtsabteilung zu prüfen.

8.2 Der Zuwendungsgeber hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder auflösende Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 VwVfG M-V). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.

8.3 Der Zuwendungsgeber hat einen rechtswidrigen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 48 VwVfG M-V mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern; dies gilt insbesondere, soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.4 Der Zuwendungsgeber hat einen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 49 Abs. 3 VwVfG M-V mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Ein Fall des § 49a Abs. 3 VwVfG M-V liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Der Zuwendungsgeber kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn:

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden.

8.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 VwVfG M-V), wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht wird.

8.6 In dem Fall der Nr. 8.2, 8.3 und 8.4 hat Zuwendungsgeber bei der Ausübung seines Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, unter anderem auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG M-V wird hingewiesen.

8.7 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheids innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG M- V erfolgt. Die Frist beginnt, wenn Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

8.8 Der Erstattungsanspruch des Zuwendungsgebers ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG M-V mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (vgl. ANBest-I, ANBest-P). Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.

8.9 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, so sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen (vgl. ANBest-I, ANBest-P). Der Zuwendungsgeber kann von einer Rückforderung der Zuwendung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag nicht mehr als 100 EUR beträgt. Er kann ferner auf die Erhebung von Zinsen verzichten, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 100 EUR beträgt. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

8.10 Überwachung der Verwendung

8.10.1 Der Zuwendungsgeber hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

8.10.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Haushaltsstellen gegliederte Übersicht zu führen über:

- Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.

8.10.3 Dem Rechnungsprüfungsamt ist auf Anforderung der Inhalt der Übersicht mitzuteilen.

9 Nachweis der Verwendung

9.1 Der Zuwendungsgeber hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Bei einer pauschalen Auszahlung der Zuwendung ist ein jährlicher Zwischennachweis anzufordern.

9.2 Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Stellen bewilligt, kann zugelassen werden, dass der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Mit den anderen Zuwendungsgebern ist rechtzeitig zu vereinbaren, welche Stelle die Nachweise prüft. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt.

9.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster (Anlage 3a) und der einfache Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis ist entsprechend dem Muster (Anlage 3b) zu erbringen.

10 Prüfung des Verwendungsnachweises

10.1 Der Zuwendungsgeber hat auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG M-V unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Bei den Zwischen- oder Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob:

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Leistungen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Dabei ist soweit in Betracht kommend auch eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen. Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben,
- ein Erstattungsanspruch geltend zu machen ist.

10.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Muster Anlage E) aktenkundig zu machen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

10.3 Der Zuwendungsgeber übersendet den beteiligten Zuwendungsgebern (mehrere Stellen) eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.

10.4 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Zuwendungsakten zu nehmen.

11 Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow

Oberbürgermeisterin